

Gemeinde Stegen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Richtlinien für die SportlerInnenehrung in der Gemeinde Stegen

vom 4. April 2005

§ 1

Im Bewusstsein der Bedeutung des Sportes und zur Anerkennung von sportlichen Leistungen ehrt die Gemeinde Stegen in Verbindung mit den sporttreibenden Vereinen und Organisationen regelmäßig besondere sportliche Leistungen entsprechend der nachstehenden Richtlinien.

§ 2

Die erfolgreichen SportlerInnen bzw. Mannschaften werden geehrt durch die Verleihung einer Urkunde.

§ 3

Insbesondere nachstehende **Erfolge** werden bei der Ehrung berücksichtigt:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Kreis- bzw. Bezirksmeisterschaften
(Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) | 1. Platz |
| b) Südbadische Meisterschaften | 1. - 3. Platz |
| c) Badische Meisterschaften | 1. - 4. Platz |
| d) Landesmeisterschaften (Ba-Wü) | 1. - 5. Platz |
| e) Bundesmeisterschaften oder
höherrangige Wettbewerbe | 1. - 10. Platz |

Bei den **Gebietszuordnungen** wird von den **"politischen" Grenzen ausgegangen**, anderweitige Gebietszuordnungen sind in den Meldungen nach § 9 näher zu erläutern. Hierbei ist darauf zu achten, dass die sportlichen Gebietsangaben die **"politischen" Gebietszuordnungen** nicht unterschreiten dürfen (z.B. ein sportlicher Kreis- bzw. Bezirkssieger muss mindestens den Sieg im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald umfassen).

Weitere besonders hervorzuhebende Leistungen können für eine Ehrung vorgeschlagen werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 4

Bei **Mannschaftserfolgen** wird jedes Mitglied der Mannschaft in der Form geehrt, dass pro Mannschaft eine Urkunde verliehen wird.

§ 5

Werden von einem/einer SportlerIn in einem Jahr mehrere Titel erworben, sind **alle sportlichen Erfolge in aufsteigender Reihenfolge** zu nennen.

§ 6

Die zu ehrenden Leistungen müssen in der **Zeit vom 01. Januar - 31. Dezember des der Ehrung vorangegangenen Jahres** erbracht worden sein.

§ 7

Es werden nur SportlerInnen geehrt, die ihren **Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der sportlichen Leistung in der Gemeinde Stegen** hatten oder für einen **Verein gestartet sind, der seinen Sitz in Stegen hat.**

§ 8

Es werden nur **Disziplinen** berücksichtigt, die **vom Deutschen Sportbund anerkannt** sind.

§ 9

Die **sporttreibenden Vereine und Organisationen** melden nach Ausschreibung der SportlerInnenehrung im Amtsblatt der Gemeinde dem Bürgermeisteramt unter **Einhaltung der gesetzten Abgabefrist** die Personen, die für die Ehrung in Frage kommen.

Für diejenigen SportlerInnen, die für **auswärtige Vereine** besondere Leistungen erzielt haben, sind **Eigenbewerbungen möglich.**

Dabei ist **der/die Vorschlagende (mit Adresse, Telefon-/ggf. Faxnummer, ggf. E-Mail-Adresse, ggf. Vereinsbezeichnung) der Name, die Adresse und das Alter des Sportlers/der Sportlerin, ggf. die Vereinszugehörigkeit bzw. -name, die Disziplin(en), die Art der Meisterschaft(en), die Platzierung(en) und der/die Zeitpunkt(e) des Erfolges/der Erfolge** anzugeben.

Bei Mannschaften sind **zusätzlich alle MannschaftsteilnehmerInnen in alphabetischer Reihenfolge** aufzuführen.

Zu spät eingehende und nicht vollständig ausgefüllte Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

Die Gemeinde prüft die eingegangenen Vorschläge und **teilt dem/der Vorschlagenden die zu ehrende(n) SportlerIn mit. Der/die Vorschlagende lädt die zu ehrende(n) SportlerIn danach zur SportlerInnenehrung ein.**

Gehen für eine separate Ehrung nicht genügend Meldungen ein, so können die Ehrungen auch bei anderen geeigneten Anlässen (Generalversammlung o.ä.) ausgesprochen werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 10

Die Kosten der SportlerInnenehrung und der Urkunden trägt die Gemeinde Stegen. Sie gehen in das Eigentum der zu Ehrenden über.

§ 11

Die Ehrung ist eine **freiwillige Aufgabe der Gemeinde, ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.** Diese Richtlinien können jederzeit geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Über **Ausnahmen** von diesen Richtlinien entscheidet der Bürgermeister.

§ 12

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Stegen, den 4. April 2005

(Kuster)
Bürgermeister